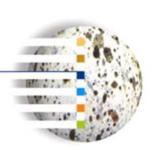
Landes Umwelt Anwaltschaft Salzburg



An das Amt der Salzburger Landesregierung Legislativ- und Verfassungsdienst Chiemseehof Postfach 527 5010 Salzburg

Salzburg, am 06.09.2022

Betreff: 20031-RUB/900/576-2022

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009

und das Baupolizeigesetz 1997 geändert werden; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt und **beschränkt auf freistehende Solaranlagen** Stellung genommen:

Aus laufenden Umwidmungsverfahren hat sich im Diskussionsprozess mit allen betroffenen und beteiligten Fachdienststellen des Landes Salzburg herausgestellt, dass bei Freiflächen-PV-Anlagen unterschiedlichste Ansprüche aller Fachbereich bestehen, welche aber bei frühzeitiger Kenntnis im Planungsstadium berücksichtigt und auch erfüllt werden können.

Für das Raumordnungsverfahren besteht allerdings die rechtliche Einschränkung, dass gerade im Grünland keine begleitenden Maßnahmen (gleich einem Bebauungsplan) vorgeschrieben werden können. Hier treffen die Abstraktheit der Flächenwidmung mit der Konkretheit eines Projektes und den daran gestellten Anforderungen aufeinander, welche in diesem Verfahren nicht befriedigend gelöst werden können.

Andererseits hat die bisher stattgefundene Deregulierung, insbesondere zuletzt im LEG, dazu geführt, dass gar keine Bewilligungs- und Anzeigepflichten mehr für PV-Anlagen bestehen (früher waren im konzentrierten LEG-Verfahren die verschiedenen Interessen zu berücksichtigen: das Vorhaben durfte nicht im unvereinbaren Widerspruch zu den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumplanung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes, der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere des Fremdenverkehrs, und des Dienstnehmerschutzes stehen. Dabei war



durch entsprechende Bedingungen und Auflagen auf eine Abstimmung mit diesen Interessen Bedacht zu nehmen). Mit den Anzeige- und Bewilligungsfreistellungen ist auch diese Möglichkeit weggefallen.

In der Konsequenz dessen gibt es nun kein Verfahren mehr, in welchem Kriterien verbindlich vorgegeben und Auflagen vorgeschrieben werden konnten. Das bedeutet, dass PV-Anlagen keine Bedingungen mehr einhalten müssen und frei von Vorgaben errichtet werden können.

Die Landesumweltanwaltschaft erlaubt sich dazu auf die angehängte Stellungnahme zum LEG vom 30.11.2021 zu verweisen.

Aus dieser Stellungnahme und aus den Erfahrungen laufender Umwidmungsverfahren ergibt sich auch, dass die von den Fachdienststellen angeführten Bedingungen für die Errichtung von PV-Anlagen in allen Bereichen des Grünlandes gelten können. Diese Bedingungen dienen nicht nur dem Schutz bestehender Nutzungen, sondern auch dem Schutz angrenzender Flächen und sie können vielmehr auch zu einem zusätzlichen ökologischen Nutzen auf der Fläche selbst und zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen auf mehreren Ebenen führen (zB Erhöhung der Biodiversität).

Der vorliegende Entwurf versucht mit der Trennung in "vorbelastete Gebiete" und "unbelastete Gebiete" innerhalb des gewidmeten Grünlands unterschiedliche Anforderungen an PV-Anlagen-Projekte zu stellen.

In "unbelasteten Gebieten" wird eine Pflicht zur Prüfung einer Standorteignung festgelegt (gesetzliche Ausschlussgründe, zB für das alpine Ödland, bestehen nicht). Dafür "kann" die Landesregierung in einer Verordnung nähere Festlegungen treffen (Kriterienkatalog). Ein entsprechender Entwurf dafür liegt aber nicht auf und der geplante Umfang ist unbekannt.

In "belasteten Gebieten" besteht gemäß dem Entwurf hingegen überhaupt keine Festlegung ökologischer oder anderer fachspezifischer Kriterien. Einzig das Orts- und Landschaftsbild wird genannt. Ein Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten ist nicht genannt.

Sämtliche im Entwurf als "belastete Gebiete" angeführten Kategorien sind gewidmete Grünland-Kategorien und stehen daher auch im engen Zusammenhang mit dem unverbauten Freiland, liegen in diesem bzw grenzen an dieses an. Einerseits können diese Flächen bereits mit einer Nutzung belastet sein, diese Nutzung muss aber andererseits nicht zwangsläufig negativ im Sinne einer ökologischen Belastung sein. Trotz der Lage einer solchen Fläche im Freiland müssten PV-Anlagen in "belasteten Gebiete" außerdem bspw keine Abstandsregeln zu angrenzenden Flächen einhalten. Auch Positivmaßnahmen zur gleichzeitigen Erreichung weiterer Nachhaltigkeitsziele (Biodiversität) stellen bei "belasteten Gebieten" kein Kriterium dar.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb nicht auch für "belastete Grünland-Gebiete" Kriterien aufgestellt werden, die von PV-Anlagen auf diesen Flächen einzuhalten sind.

In Österreich existieren bereits vielfach Auseinandersetzungen mit Kriterien, welche eine naturverträgliche Lenkung von PV-Freiflächenanlagen zum Ziel haben. Dazu darf beispielhaft verwiesen werden auf:



Land Oberösterreich – OÖ Photovoltaik Strategie 2030, Anhang B: Kriterienkatalog PV-Freiflächenanlagen, April 2021

BirdLife (gefördert durch BM für Klimaschutz, Umwelt Energie), Kriterien für eine naturverträgliche Standortsteuerung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Kriterien für die Errichtung und den Betrieb einer naturverträglichen Photovoltaik-Freiflächenanlage, September 2021

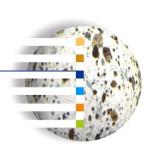
Aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft ist es erforderlich derartige Kriterien für alle Freiland-PV-Anlagen verpflichtend festzulegen, um Konflikte mit bestehenden und angrenzenden Nutzungen zu vermeiden.

Aufgrund des eingangs dargestellten Prüfkonflikts zwischen der abstrakten Raumordnung und den in der Regel konkreten PV-Projekten wird weiters angeregt zu prüfen, ob eine raumordnungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-PV-Anlagen nicht besser im Wege einer gesonderten Einzelbewilligung, ähnlich dem § 46 ROG, umgesetzt werden könnte. Dies hätte den Vorteil, dass im Raumordnungsverfahren besser auf die Projektebene eingegangen werden könnte und auch Auflagen vorgeschrieben werden könnten. Die Anregung einer verbindlichen Festlegung von Kriterien bliebe aber auch dabei unberührt und könnte zu einem bereits frühzeitig abgestimmten Einreich-Projekt führen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesumweltanwaltschaft:
Mag. Markus Pointinger

Anhang: Stellungnahme der LUA zum LEG





Land Salzburg

begutachtung@salzburg.gv.at

Salzburg, am 30.11.2021

Betreff: Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft zum Gesetzesentwurf; Gesetz, mit dem das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Erzeugung und Verteilung von Energie ist zentraler Bestandteil geltender Nachhaltigkeitsstrategien. Die Errichtung und der Betrieb von Kraftanlagen, insbesondere Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen, Wasserkraftanlagen und Windkraftanlagen, sind zwangsläufig mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden, weshalb die Bewilligung solcher Anlagen naturschutzfachlich sehr kritisch zu betrachten ist. Obwohl erneuerbare Energien zur Bewältigung der Klimakrise eine entscheidende Rolle spielen, muss der Ausbau dieser unter Berücksichtigung geltender Erkenntnisse und Nachhaltigkeitskriterien und strengen Abwägungen zur Schonung des Naturhaushaltes erfolgen. Entsprechend der Erkenntnisse des Weltklimarates (IPCC) und des Weltbiodiversitätsrates (IPBES) muss die Klimakrise gemeinsam mit der Biodiversitätskrise gelöst werden (IPCC & IPBES, 2021).

Die Gesetzesnovelle zum LEG zielt unter anderem auf eine Vereinfachung und Deregulierung zur Genehmigung von Erzeugungsanlagen ab, um den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern. Dabei soll die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen bewilligungsfrei gestellt werden und die Leistungsgrenze für den Beginn des Anzeigeverfahrens anderer Erzeugungsanlagen von 50 kW auf 150 kW installierter Leistung angehoben werden, siehe Änderungen zu § 45 LEG.

Diese Änderung bedingt weitreichende naturschutzfachliche Konflikte.

Eine naturverträgliche Standortsteuerung für Kraftanlagen ist obligat. Es muss gewährleistet sein, dass die jeweils naturverträglichsten Standorte identifiziert werden um die natürlichen Ressourcen effizient zu nutzen und um mögliche nachteilige Effekte durch Verbauungen und Eingriffe in sensible Bereiche zu verhindern. Insbesondere ist bei der Standortwahl die Biodiversität zu berücksichtigen, da die Bewältigung der Klimakrise nicht zu Lasten der Biodiversitätskrise stattfinden darf.

Durch den Wegfall der Bewilligungs- und Anzeigepflichten für PV-Anlagen fällt automatisch auch die bisherige Parteistellung der LUA in diesem Verfahren weg und damit verbleibt dieser Rechtsbereich künftig ungeregelt. Es gibt damit in keinem Verwaltungsverfahren mehr einen Bezugspunkt zu den Schutzgütern der Landschaft und der Biodiversität. Dies wird als nachteilig gewertet.

Die Installation solcher Anlagen auf vorbelasteten Standorten, etwa auf Dächern von Privat-, Firmen- oder Öffentlichen Gebäuden oder als Überdachung von Parkplätzen scheint notwendig und sollte vielmehr in der zugrundeliegenden Gesetzesnovelle Berücksichtigung finden.

Bezüglich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen, besteht der Anspruch, dass eine Bewilligung nur unter verbindlichen Flächenbewirtschaftungsplänen für die beanspruchten Flächen möglich sein soll und etwa landwirtschaftlich unproduktive Flächen nur unter strengen naturschutzfachlichen Auflagen in Anspruch genommen werden dürfen, bzw. von solchen Anlagen gänzlich zu verschonen sind. Dies deshalb, da sich durch solche Anlagen erhebliche Beeinträchtigungen auf den Charakter der Landschaft, das Landschaftsbild, den Wert für die Erholung und den Naturhaushalt ergeben können. Ein vorgeschriebenes, mit dem Betrieb der Anlage verknüpftes Flächenmanagement samt Ausgestaltung der Freiflächen und Zwischenräume, wirkt sich nicht nur eingriffsmindernd aus, sondern kann bei entsprechender Vorschreibung zu positiven Effekten auf die Biodiversität führen und damit den entscheidenden Beitrag für eine sozial-gerechte Energiewende liefern.

Die vorgelegte Gesetzesnovelle zwingt auch eine Änderung des Naturschutzgesetzes herbei, wonach die Bewilligung von Kraftanlagen, insbesondere Photovoltaikanlagen als bewilligungsbedürftige Anlagen in den Gesetzestext des Naturschutzgesetztes aufzunehmen sind und entsprechende Kriterien zu formulieren sind, die nach Maßgabe wissenschaftlicher Erkenntnisse den Ausbau erneuerbarer Energien steuerbar machen, sodass dieser nicht zu Lasten der Biodiversitäts- und Klimakrise erfolgt.

Im Sinne der gesetzlich definierten Aufgaben der Landesumweltanwaltschaft nach § 7 LUA-G, unter anderem:

- Mitwirkung an der Begutachtung von einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen:
- Unterstützung und Beratung des Landes und der Gemeinden bei allen Maßnahmen, die für den Umweltschutz bedeutsam sind; Mitarbeit in Beiräten;
- Zusammenarbeit mit den einschlägigen Zweigen der Wissenschaft;
- Vermittlung in Konfliktfällen bei Umweltschutzfragen;

empfiehlt die LUA eine solche Naturschutzgesetzesnovelle, zur Wahrung der Belange des Natur- und Umweltschutzes.

Mit freundlichen Grüßen Für die Landesumweltanwaltschaft Lukas Bofinger, M.Sc.



Literaturverzeichnis

IPBES & IPCC

H.O. Pörtner, R. J. Scholes, J. Agard, E. Archer, A. Arneth, X. Bai, D. Barnes, M. Burrows, L. Chan, W.L. Cheung, S. Diamond, C. Donatti, C. Duarte, N. Eisenhauer, W. Foden, M. Gasalla, C. Handa, T. Hickler, O. Hoegh-Guldberg, K. Ichii U. Jacob, G. Insarov, W. Kiessling, P. Leadley, R. Leemans, L. Levin, M. Lim, S. Maharaj, S. Managi, P. Marquet, P. McElwee, G. Midgley, T. Oberdorff, D. Obura, E. Osman, Ram Pandit, U. Pascual, A. P. F. Pires, A. Popp, V. Reyes-García, M. Sankaran, J. Settele, Y. J. Shin, D. W. Sintayehu, P. Smith, N. Steiner, B. Strassburg, R. Sukumar, C. Trisos, A. L. Val, J. Wu, E. Aldrian, C. Parmesan, R. Pichs-Madruga, D. C. Roberts, Alex Rogers, S. Díaz, M. Fischer, S. Hashimoto, S. Lavorel, N. Wu, H. T. Ngo (2021). IPBES-IPCC co-sponsored workshop report on biodiversity and climate change.